

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

A. Problem

Durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes ist die bislang in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Meterwarenkennzeichnung für Textilerzeugnisse für unzulässig erklärt worden.

Da die Kennzeichnungspraxis in den übrigen Mitgliedsländern der EG andere Anforderungen an die Meterwarenkennzeichnung stellt, bedeutet die in Verfolg des BGH-Urteils praktizierte deutsche Kennzeichnung ein typisches Handelshemmnis für die Exporteure von Meterware aus anderen Mitgliedsländern der EG in die Bundesrepublik Deutschland.

Die vom Bundesgerichtshof geforderte Kennzeichnung an jedem einzelnen verkauften Abschnitt zwingt die Hersteller, ihre gesamte Meterwarenproduktion durchlaufend zu kennzeichnen, obwohl der größte Teil in die Weiterverarbeitung und nur ein sehr geringer Prozentsatz in den Meterwarenverkauf geht.

Hierdurch entstehen erhebliche Kostensteigerungen bei den Herstellern und dem Handel, die letztlich von den Verbrauchern getragen werden müssen.

B. Lösung

Die einschlägige Vorschrift des Textilkennzeichnungsgesetzes wird an die in allen anderen Mitgliedstaaten der EG praktizierte Meterwarenkennzeichnung angepaßt. Danach muß Meterware lediglich auf der Rolle oder der Kartonage, auf der der

Stoff aufgerollt ist, gekennzeichnet werden. Auf Wunsch des Käufers ist diesem darüber hinaus eine schriftliche Rohstoffgehaltsangabe auszuhändigen.

C. Alternative

Versuche, die Meterwarenkennzeichnung in allen anderen EG-Mitgliedstaaten der deutschen Rechtsprechung anzupassen, erscheinen aussichtslos und würden für die Verbraucher in den EG-Ländern zu Preisverteuerungen führen.

D. Kosten

Es ergeben sich Einsparungen gegenüber den Konsequenzen aus dem BGH-Urteil.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Textilkennzeichnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1972 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 1373) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird ein Textilerzeugnis gewerbsmäßig als Meterware feilgeboten, so genügt die deutlich sichtbare Angabe des Rohstoffgehaltes an der Aufmachungseinheit. Der Verkäufer ist zusätz-

lich, ausgenommen im Fall des § 1 Abs. 2, verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen eine schriftliche Rohstoffgehaltsangabe auszuhändigen.

2. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

1. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil VIII ZR 181/75 vom 6. Juli 1977 entschieden, daß bei der Meterwarenkennzeichnung Textilerzeugnis im Sinne des § 10 Abs. 1 des Textilkennzeichnungsgesetzes nicht der Ballen (Rolle u. ä. Aufmachungseinheiten), sondern der jeweils verkaufte Abschnitt ist. Die bis dahin praktizierte einmalige Kennzeichnung an der Aufmachungseinheit entspricht damit nicht dem geltenden deutschen Textilkennzeichnungsgesetz.

Betroffen von dieser Kennzeichnungsvorschrift sind nicht nur Stoffe, sondern auch Bänder, Litzen und sonstige Textilerzeugnisse, die im Einzelhandel in den unterschiedlichsten Längen verkauft werden.

2. In allen Mitgliedsstaaten der EG, außer in der Bundesrepublik Deutschland, muß Meterware lediglich auf der Rolle oder der Kartonage, auf der der Stoff aufgerollt ist (d. h. an der Aufmachungseinheit), gekennzeichnet werden. Diese Bestimmung gilt auch in der Schweiz und in Österreich.

In Italien ist der Verkäufer darüber hinaus verpflichtet, dem Käufer auf Wunsch die Rohstoffzusammensetzung entsprechend den Angaben des auf der Aufmachungseinheit angebrachten Etiketts schriftlich zu bescheinigen; in Belgien gilt eine ähnliche Regelung.

3. Die Interpretation des deutschen Textilkennzeichnungsgesetzes zur Meterwarenkennzeichnung durch das BGH-Urteil und dessen Umsetzung in die Praxis stellt für den Exporteur aus anderen Mitgliedsstaaten der EG nach Deutschland ein Handelshemmnis dar, da sie ihn zwingt, seine Produktion zu diversifizieren.
4. Die Anbringung der Rohstoffgehaltsangabe an jedem verkauften Meterwarenabschnitt bringt

erhebliche Aufwendungen mit sich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich diese keineswegs auf den relativ niedrigen Meterwarenteil am gesamten Textilumsatz (weniger als 7 v. H.) beschränken, sondern die gesamte Produktion solcher Erzeugnisse betreffen. Der Hersteller weiß zum Zeitpunkt der Produktion nicht, ob die Erzeugnisse an den Meterwarenhandel oder an die weiterverarbeitende Industrie geliefert werden.

5. Die Kostenerhöhung muß über erhöhte Preise letztlich von den Verbrauchern getragen werden. Dabei bringt die Einzelkennzeichnung der verkauften Meterwarenabschnitte dem Konsumenten keine zusätzliche Information, die nicht auch auf andere Weise sichergestellt werden kann. Die Kosten einer dem BGH-Urteil entsprechenden Meterwarenkennzeichnung sind daher volkswirtschaftlich nicht vertretbar.
6. Es besteht keine Aussicht, die anderen Mitgliedsstaaten der EG zur Übernahme der deutschen BGH-Entscheidung zur Meterwarenkennzeichnung und zur Änderung ihrer jeweiligen Textilkennzeichnungsgesetze zu veranlassen.
7. Die Lösung des Problems muß deshalb durch Anpassung des deutschen Textilkennzeichnungsgesetzes an die Regelungen in den übrigen EG-Mitgliedsstaaten erfolgen. Hierauf zielt die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab, die sowohl die Aspekte des berechtigten Verbraucherschutzes als auch der wirtschaftlichen Vertretbarkeit berücksichtigt.
8. Die Formulierung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung erfolgt im Anschluß an eine vom Bundesministerium für Wirtschaft durchgeführte Anhörung aller betroffenen Organisationen der Hersteller, des Handels und der Verbraucher und findet deren Zustimmung.